
Stipendium SSA – FARS 2015-16 für Urheberinnen und Urheber von Strassenkunst

Reglement

Bitte legen Sie Ihrem Dossier das entsprechende Anmeldeformular bei

In Zusammenarbeit mit der Fédération des Arts de la Rue Suisses (FARS) schreibt die SSA ein bzw. zwei Stipendien für die Schaffung eines Werks der Strassenkunst aus.

Zweck und Grundsatz

Der Kulturfonds der Verwertungsgesellschaft SSA (Société Suisse des Auteurs) schreibt jedes Jahr **1 bis 2 Stipendien** aus, die für Urheber von Strassenkunst bestimmt sind. Auf diese Weise soll die Schaffung eines oder mehrerer Originalwerke im Bereich Strassenkunst in den 18 Monaten nach Gewährung der Unterstützung ermöglicht werden.

Der Kulturfonds dotiert diese kulturelle Aktion mit einem Betrag von maximal **CHF 8'000.-**.

Unter dem Begriff «Strassenkunst» ist jede Form der Aufführung zu verstehen, die öffentlich auf der Strasse und im Rahmen von Veranstaltungen oder Festivals in der Schweiz stattfindet, die dieser speziellen Kunstform gewidmet sind.

Kandidaten und Begünstigte

Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis zum **12. Januar 2015** (Poststempel) bei der Abteilung Kulturelle Angelegenheiten der SSA an, indem sie ein Dossier einreichen (Anmeldeformular und Anhänge).

Anforderungen an die Kandidaten:

- Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt, da sie ihr Bewerbungsdossier einreichen, die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschaftler sein; handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, muss mindestens die Hälfte der Miturheber die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschaftler sein; mindestens 50% der urheberrechtlichen Entschädigungen müssen Urhebern zufallen, welche die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschaftler sind. Sie müssen die Schaffung eines Originalwerks im Projektstadium vorschlagen. Sie müssen eine Produktionsstruktur angeben, welche die Uraufführung des Werkes garantieren kann (die Produktion auf eigene Rechnung ist zulässig).
- Jede Kandidatin/ jeder Kandidat darf nur ein Projekt aufs Mal einreichen.
- Nach Vergabe des Stipendiums arbeitet die Siegerin bzw. der Sieger im Prinzip mit der FARS zusammen, um die Vermarktung und die Verbreitung des Werks bei einer Veranstaltung zu fördern, an der die FARS als Partnerin beteiligt ist oder die sie organisiert.



Die **Begünstigten** sind die Urheberinnen und Urheber von Strassenkunst. Das Stipendium wird gemäss dem Verteilschlüssel auf dem Anmeldeformular ausgeschüttet.

Teilnahmebedingungen

Die Urheber oder die Produktionsstrukturen reichen ein vollständiges, gemäss den Anweisungen im «Anmeldeformular» erstelltes Dossier **in 4 Exemplaren** ein. Jeder Urheber darf sich nur mit einem einzigen Projekt pro Jury-Sitzung bewerben. Ein bereits eingereichtes Dossier darf kein zweites Mal vorgelegt werden.

Das Stichdatum für das Einreichen der Dossiers ist der:
12. Januar 2015

WICHTIG: Die Uraufführung des beim Wettbewerb eingereichten Projekts muss zwingend innerhalb von 18 Monaten nach der Bekanntgabe der Jury-Entscheidung stattfinden.

Jury

Eine aus Fachleuten bestehende und von der SSA und der FARS eingesetzte Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Vergabe des Stipendiums. Die Jury besitzt die alleinige Entscheidungshoheit und kann insbesondere beschliessen, nur eines der beiden Stipendien zu vergeben oder auf die Vergabe ganz zu verzichten. Die Entscheide der Jury erfolgen ohne Begründung und sind nicht anfechtbar.

Auszahlung der Stipendien

Die Unterstützung wird auf das persönliche Konto bzw. die persönlichen Konten des Urhebers bzw. der Urheber, oder auf Anfrage auf das Konto der Produktionsstruktur einbezahlt, nachdem die Programmierung des Werkes zur Aufführung in der Schweiz innerhalb der verlangten Aufführungsfrist (18 Monate) bekannt gegeben wurde.

Schlussbestimmungen

Die Produktionsstrukturen, die mit der Produktion der Werke beauftragt sind, die in den Genuss eines SSA-Stipendiums kommen, verpflichten sich, auf den Publikationen, den Druckerzeugnissen und dem Werbematerial rund um die Produktion folgenden Vermerk anzubringen: **«Diese Aufführung wird vom Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs) und von der FARS (Fédération des Arts de la Rue Suisses) unterstützt».**

Das Reglement kann jederzeit abgeändert werden.

Die vorliegende Version tritt am 30. Juni 2014 in Kraft.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12/14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 • F +41 21 313 44 56

fondsculturel@ssa.ch • www.ssa.ch